

**5. Änderungssatzung
zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für
Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren**

Die Gemeinde Ebersdorf b.Coburg erlässt auf Grund des Art. 28 BayFwG folgende 5. Änderungssatzung zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren vom 15. Dezember 1999, zuletzt geändert durch die 4. Änderungssatzung vom 28. Februar 2018:

§ 1

Die Anlage zu § 1 Abs. 3 der Satzung erhält die Fassung der Anlage dieser 5. Änderungssatzung.

Weiterhin wird der § 1 Abs. 3 der Satzung um den Satz 4 ergänzt: „Für den Fall, dass für einzelne oder alle Leistungen der Feuerwehr aufgrund gesetzlicher Regelungen Umsatzsteuer anfällt, erhöht sich der Betrag um die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.“

§ 2

Diese 5. Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Ebersdorf b.Coburg, 21. Dezember 2022

Gemeinde Ebersdorf b.Coburg



Reisenweber
Erster Bürgermeister

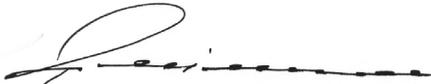
Vermerk

Die vorstehende 5. Änderungssatzung wurde vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 13. Dezember 2022 beraten und beschlossen. Sie wurde zum Bestandteil des Beschlusses erklärt.

Die 5. Änderungssatzung ist am 21. Dezember 2022 durch die Gemeinde ausgefertigt worden.

Ebersdorf b.Coburg, 23. Dezember 2022

Gemeinde Ebersdorf b.Coburg



Reisenweber
Erster Bürgermeister

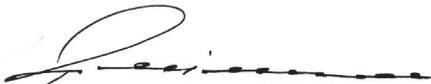


Vermerk über die amtliche Bekanntmachung

Die 5. Änderungssatzung wurde nach Art. 26 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 GO im Amtsblatt der Gemeinde, dem „Ebersdorfer Wochenblatt“ vom 23. Dezember 2022 Nr. 51 amtlich bekannt gemacht.

Ebersdorf b.Coburg, 23. Dezember 2022

Gemeinde Ebersdorf b.Coburg



Reisenweber
Erster Bürgermeister



Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 und 2) und den Personalkosten (Nummer 3) zusammen. Nach Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG wurde bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben eine Eigenbeteiligung (EB) der Gemeinde Ebersdorf b.Coburg individuell je nach Fahrzeug berücksichtigt.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20	(15% EB)	12,25 €
ein Löschfahrzeug LF 16/12	(15% EB)	8,42 €
eine Drehleiter	(15% EB)	16,88 €
ein Mittleres Löschfahrzeug MLF	(15% EB)	11,22 €
ein Mehrzweckfahrzeug MZF	(20% EB)	2,29 €
einen Mannschaftstransportwagen	(33% EB)	0,62 €

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstungen abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens – je eine Stunde für

ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20	(15% EB)	155,19 €
ein Löschfahrzeug LF 16/12	(15% EB)	85,66 €
eine Drehleiter	(15% EB)	379,16 €
ein Mittleres Löschfahrzeug MLF	(15% EB)	360,46 €
ein Mehrzweckfahrzeug MZF	(20% EB)	21,82 €
einen Mannschaftstransportwagen	(33% EB)	20,34 €

3. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

3.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet (Ergebnis einer Auswertung verschiedener Satzungen bayerischer Gemeinden):
28,00 €

(Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird verlangt, weil der Gemeinde Kosten auch für diesen Personenkreis entstehen, beispielsweise durch Erstattung des Verdienstaufschlags (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezählten Arbeitsentgelts (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG.

3.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für

ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende (siehe § 11 Abs. 5 AVBayFwG) 16,40 €

Abweichend von Nummer 3 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.